



DIE 25 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

ZPO II

Zwangsvollstreckungs-
verfahren

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

9. Auflage

EINFACH ●

VERSTÄNDLICH ● KURZ

VORWORT

Die vorliegende Fallsammlung ist für **Studierende in den ersten Semestern** gedacht. Gerade in dieser Phase ist es wichtig, bei der Auswahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. **Auch in den späteren Semestern und im Referendariat** sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die essentials sollte jeder kennen.

Die Gefahr zu Beginn des Studiums liegt darin, den Stoff zu abstrakt zu erarbeiten. Nur ein **problemorientiertes Lernen**, d.h. ein Lernen am konkreten Fall, führt zum Erfolg. Das gilt für die kleinen Scheine / die Zwischenprüfung genauso wie für das Examen. In juristischen Klausuren wird nicht ein möglichst breites Wissen abgeprüft, vielmehr steht der Umgang mit konkreten Problemen im Vordergrund. Nur wer gelernt hat, sich die Probleme des Falles aus dem Sachverhalt zu erschließen, schreibt die gute Klausur. Es geht darum, Probleme zu erkennen und zu lösen. Abstraktes anwendungsunspezifisches Wissen, sog. „Träges Wissen“, täuscht Sicherheit vor, schadet aber letztlich.

Bei der Anwendung dieser Lernmethode sind wir Marktführer. Profitieren Sie von der über 40-jährigen Erfahrung des **Juristischen Repetitoriums hemmer** im Umgang mit Examensklausuren. Diese Erfahrung fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Das Repetitorium beschäftigt **ausschließlich Spitzenjuristinnen und Spitzenjuristen**, teilweise Landesbeste ihres Examenstermins. Die so erreichte Qualität in Unterricht und Skripten werden Sie anderswo vergeblich suchen. Lernen Sie mit den Profis!

Ihre Aufgabe als Juristin oder Jurist wird es einmal sein, konkrete Fälle zu lösen. Diese Fähigkeit zu erwerben ist das Ziel einer guten juristischen Ausbildung. Nutzen Sie die Chance, diese Fähigkeit bereits zu Beginn Ihres Studiums zu trainieren. Erarbeiten Sie sich das notwendige Handwerkszeug anhand unserer Fälle. Sie werden feststellen: Wer Jura richtig lernt, dem macht es auch Spaß. Je mehr Sie verstehen, desto mehr Freude werden Sie haben, sich neue Probleme durch eigenständiges Denken zu erarbeiten. Wir bieten Ihnen mit unserer **juristischen Kompetenz** die notwendige Hilfestellung.

Fallsammlungen gibt es viele. Die Auswahl des richtigen Lernmaterials ist jedoch der entscheidende Aspekt. Vertrauen Sie auf unsere Erfahrungen im Umgang mit Prüfungsklausuren. Unser Beruf ist es, **alle klausurrelevanten Inhalte** zusammenzutragen und verständlich aufzubereiten. Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise.

Achten Sie dabei insbesondere auf die richtige Formulierung. Jura ist eine Kunstsprache, die es zu beherrschen gilt. Abstrakte Floskeln, ausgedehnte Meinungsstreitigkeiten sollten vermieden werden. Wir haben die Fälle daher bewusst kurz gehalten. Der Blick für das Wesentliche darf bei der Bearbeitung von Fällen nie verloren gehen.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit der vorliegenden Fallsammlung zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg in der Ausbildung auch weiterhin begleiten zu dürfen.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

**E-BOOK DIE 25 WICHTIGSTEN ZPO II
ZWANGSVOLLSTRECKUNGSVERFAHREN**

Autoren: Hemmer / Wüst / Haubold

9. Auflage 2020

ISBN: 978-3-86193-886-6

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

Die meisten Studenten haben Berührungsängste beim Zwangsvollstreckungsverfahren. Die Ängste sind letztlich unbegründet, denn es gibt im Zivilrecht kaum ein Rechtsgebiet, welches aufgrund der guten Gesetzesstruktur leichter erfassbar ist. Außerdem ist die Materie sehr wichtig, um das Erkenntnisverfahren zu verstehen. Denn schon hier muss man berücksichtigen, wie sich einzelne Verfahrenshandlungen später auswirken. Schließlich gehört das Zwangsvollstreckungsrecht zum unerlässlichen Handwerkszeug eines jeden Juristen.

Das Skript stellt die Materie in gewohnter Manier anhand kleiner Fälle dar. Das erleichtert den Einstieg auch für Studenten, die sich bislang nicht mit dem Zwangsvollstreckungsverfahren befasst haben.

Inhalt:

- Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
- Vollstreckung wegen Geldforderung
 - Vollstreckung in bewegliche Sachen
 - Vollstreckung in Grundstücke
 - Vollstreckung in Forderungen
- Vollstreckung in sonstigen Fällen

Autoren: Hemmer/Wüst/Haubold

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK DIE 25 WICHTIGSTEN ZPO II

ZWANGSVOLLSTRECKUNGSVERFAHREN

ZULÄSSIGKEIT DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG

RECHTSBEHELFE IM ZWANGSVOLLSTRECKUNGSVERFAHREN

KAPITEL I: DIE VOLLSTRECKUNGSVORAUSSETZUNGEN

1. ABSCHNITT: ANTRAG

FALL 1:

Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

FALL 2:

Weisungen des Vollstreckungsgläubigers

2. ABSCHNITT: TITEL

FALL 3:

Bestimmtheit des Titels

FALL 4:

Einwendungen gegen den titulierten Anspruch

FALL 5:

Einwendungen gegen den titulierten Anspruch

3. ABSCHNITT: VOLLSTRECKUNGSKLAUSEL

FALL 6:

Klauselerteilung

FALL 7:

Klauselerteilung

FALL 8:

Klauselerteilung

FALL 9:

Leistungsklage statt Klauselumschreibung

4. ABSCHNITT: ZUSTELLUNG

FALL 10:

Zustellungsempfänger

FALL 11:

Verzicht auf Zustellung

KAPITEL II: VOLLSTRECKUNG WEGEN GELDFORDERUNGEN

1. ABSCHNITT: VOLLSTRECKUNG IN BEWEGLICHE SACHEN

FALL 12:

Pfändung beim Schuldner

FALL 13:

Pfändung bei Ehegatten

FALL 14:

Verwertung gepfändeter Sachen

FALL 15:

Verwertung schuldnerfremder Sachen

FALL 16:

Pfändung belasteter Sachen

2. ABSCHNITT: VOLLSTRECKUNG IN GRUNDSTÜCKE

FALL 17:

Pfändung beweglicher Sachen auf einem Grundstück

FALL 18:

Zwangsversteigerung

3. ABSCHNITT: VOLLSTRECKUNG IN FORDERUNGEN

FALL 19:

Pfändung zukünftiger Forderungen

FALL 20:

Pfändung von Kontokorrentkonten

FALL 21:

Einziehungsprozess

FALL 22:

Pfändung einer abgetretenen Forderung

4. ABSCHNITT: VOLLSTRECKUNG IN SONSTIGE RECHTE

FALL 23:

Pfändung von Anwartschaften

FALL 24:

Pfändung von Gesellschaftsanteilen

KAPITEL III: VOLLSTRECKUNG IN SONSTIGEN FÄLLEN

FALL 25:

Räumungsvollstreckung

ZULÄSSIGKEIT DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG

I. Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans

1. Funktionelle Zuständigkeit
2. Sachliche Zuständigkeit
3. Örtliche Zuständigkeit

II. Ordnungsgemäßer Vollstreckungsantrag

Formloser schriftlicher oder mündlicher Auftrag des Vollstreckungsgläubigers, siehe §§ 753, 754 ZPO

III. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

1. Deutsche Gerichtsbarkeit
2. Zulässigkeit des Rechtswegs
3. Parteibezogene Verfahrensvoraussetzungen
4. Rechtsschutzbedürfnis

IV. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

1. Vollstreckungstitel

2. Vollstreckungsklausel

3. Zustellung des Vollstreckungstitels

V. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen

1. Eintritt eines Kalendertages, § 751 I ZPO
2. Nachweis der Sicherheitsleistung, § 751 II ZPO
3. Vollstreckung bei Zug-um-Zug-Titeln

VI. Fehlen von Vollstreckungshindernissen

1. Vollstreckungsbeschränkende Vereinbarungen
2. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, § 89 InsO
3. § 775 ZPO: Vorlage einer Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung, aus der Aufhebung des zu vollstreckenden Urteils oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit hervorgeht

VII. Zwangsvollstreckung in die richtige Vermögensmasse

RECHTSBEHELFEIMZWANGSVOLLSTRECKUNGSVERFAHREN

1. Im Klauselverfahren

- Für den Vollstreckungsgläubiger

-> gegen Verweigerung der Erteilung der einfachen Klausel durch Urkundsbeamten der Geschäftsstelle: **§ 573 I ZPO**

Einfache Klauseln sind solche, die im sog. einfachen Klauselverfahren nach § 724 ZPO erteilt werden. Dabei wird der Titel nur hinsichtlich formeller Gesichtspunkte geprüft.

-> gegen Verweigerung der Erteilung einer qualifizierten Klausel durch den Rechtspfleger: **§ 11 I RPfIG, § 567 I ZPO**

Qualifizierte Klauseln liegen in den Fällen der §§ 726 – 729 ZPO sowie bei Erteilung der Vollstreckungsklauseln für Prozessvergleiche und notarielle Urkunden vor.

-> gegen Verweigerung der Klauselerteilung bei vollstreckbaren Urkunden durch den Notar: **§ 54 BeurkG**

Für vollstreckbare notarielle Urkunden, § 794 I Nr. 5 ZPO, erteilt der verwahrende Notar gem. § 797 II S. 1 ZPO selbst sowohl einfache als auch qualifizierte Klauseln.

-> wenn die zur Titelergänzung oder -übertragung erforderlichen Nachweise durch öffentliche Urkunden nicht geführt werden können: **§ 731 ZPO**

- Für den Vollstreckungsschuldner

-> bei formellen und materiellen Einwendungen: **§ 732 ZPO**

Es können nur solche materiellen Einwendungen geltend gemacht werden, die i.R.d. Prüfungskompetenz des Klauselorgans liegen, sich also aus den vorgelegten Urkunden ergeben.

-> (alternativ) bei materiellen Einwendungen: **§ 768 ZPO**

Es können die in § 768 I ZPO genannten materiellen Einwendungen geltend gemacht werden, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Prüfungskompetenz des Klauselorgans liegen.

2. Wegen verfahrensrechtlicher Mängel

Vorgehen gegen ▶ handelndes Organ ▼	Ablehnung des begehrten Vollstreckungs- aktes	Vornahme des Vollstreckungs- aktes <u>nach</u> Anhörung	Vornahme des Vollstreckungs- aktes <u>ohne</u> Anhörung
Gerichtsvollzieher	§ 766 II ZPO	§ 766 I ZPO	§ 766 I ZPO
Vollstreckungs- gericht	§§ 793, 567 ff. ZPO	§§ 793, 567 ff. ZPO	§ 766 I ZPO
Rechtspfleger	§ 11 I RPfIG, §§ 793, 567 ff. ZPO	§ 11 I RPfIG, §§ 793, 567 ff. ZPO	§ 11 I RPfIG, § 766 I ZPO
Prozessgericht 1. Instanz	§§ 793, 567 ff. ZPO	§§ 793, 567 ff. ZPO	§§ 793, 567 ff. ZPO
Grundbuchamt	§ 71 GBO	§ 71 GBO	§ 71 GBO

- Wird die Unwirksamkeit des Titels als solcher eingewandt

Gestaltungsklage entsprechend § 767 I ZPO

Die Unwirksamkeit des Titels kann sich etwa aus der inhaltlichen Unbestimmtheit des Titels oder Streitgegenstandes und damit wegen fehlender materieller Rechtskraft nach § 322 ZPO ergeben. § 767 II, III ZPO ist bei dieser Klage nicht anwendbar.

Bei anfänglich unwirksamen Prozessvergleichen ist jedoch vorrangig das alte Verfahren aus prozessökonomischen Gründen fortzusetzen. In diesem Zusammenhang ist dann aber an die Einstellung der Zwangsvollstreckung analog § 769 ZPO zu denken.

- Ist der Titel unklar

Klage auf Feststellung des Titelinhalts und seiner Reichweite, § 256 ZPO

3. Wegen materiell-rechtlichen Einwendungen

- Für den Vollstreckungsschuldner

Titel ► Angriff wegen ▼	Urteil	Vergleich, § 794 I Nr. 1 ZPO	Notarielle Urkunde, § 794 Nr. 5 ZPO
„punktuelle“ Ereignisses	§ 767 I ZPO	§§ 767 I, 795 ZPO	§§ 767 I, 795 ZPO
stets wandel- barer wirtschaft- licher Verhält- nisse	§ 323 ZPO	§§ 323 I, IV ZPO	§§ 323 I, IV ZPO

- Für Dritte

-> Bei Geltendmachung eines die Veräußerung hindernden Rechts: Drittwiderspruchsklage, **§ 771 ZPO**

-> Bei Geltendmachung eines besitzlosen Pfand- oder Vorzugsrechts besseren Rangs: Klage auf vorzugsweise Befriedigung, **§ 805 ZPO**

Der Inhaber eines Besitzpfandrechts kann alternativ zur Drittwiderspruchsklage auch die Klage auf vorzugsweise Befriedigung nach § 805 ZPO geltend machen.

-> Bei Streit um die Erlösverteilung zwischen mehreren Pfandrechtsgläubigern: Widerspruchsklage, **§ 878 ZPO**

KAPITEL I: DIE VOLLSTRECKUNGSVORAUSSETZUNGEN

1. ABSCHNITT: ANTRAG

FALL 1:

Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

Sachverhalt:

Die Miterben G1 und G2 haben als Streitgenossen für die Erbengemeinschaft aus G1, G2 und G3 einen Zahlungstitel über 3.000,- € nebst Zinsen gegen den Nachlassschuldner S erwirkt. S zahlt daraufhin freiwillig an die Erbengemeinschaft. Da er sich hinsichtlich der Höhe der Zinsen aber verrechnet, bleibt ein Restbetrag in Höhe von 1,45 € offen. G1 übersendet daraufhin sofort eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels an den Gerichtsvollzieher und beauftragt diesen, wegen der Differenz mit einer Sachpfändung bei S. G2 erklärt, er sei mit diesem Unfug – Zwangsvollstreckung wegen solch einer Minimalforderung – nicht einverstanden.

Frage: Muss der Gerichtsvollzieher den Auftrag ausführen?

I. Einordnung

Die Vollstreckungsorgane dürfen nur dann Vollstreckungshandlungen vornehmen, wenn die Zwangsvollstreckung zulässig ist. Dies haben sie von Amts wegen zu beachten und zu prüfen.

hemmer-Methode: Sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in der Übersicht auf Seite 1 aufgeführt.

Da das Zwangsvollstreckungsverfahren ein Antragsverfahren ist, werden die Vollstreckungsorgane überhaupt nur tätig, wenn ein wirksamer Antrag des Schuldners vorliegt. Dieser Antrag stellt eine Prozesshandlung dar, sodass für dessen Wirksamkeit die Prozesshandlungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Weiterhin müssen sämtliche allgemeinen und für jedes zivilprozessuale Verfahren geltenden Voraussetzungen vorliegen.

hemmer-Methode: Die allgemeinen Vorschriften der ZPO (§§ 1 – 252 ZPO) gelten sowohl für das Erkenntnisverfahren (ZPO I, §§ 253 ff. ZPO) als auch für das Zwangsvollstreckungsverfahren (ZPO II, §§ 704 ff. ZPO).

II. Gliederung

1. Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans

Im vorliegenden Fall bei Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen des Schuldners

-> **Zuständigkeit** des Gerichtsvollziehers nach §§ 753 I, 808 ff. ZPO

2. Ordnungsgemäßer Vollstreckungsantrag

Form, § 754 ZPO (+)

-> Mündlicher oder schriftlicher Auftrag in Verbindung mit Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung

3. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

(P): Vollstreckungsbefugnis, hier (+)

-> Gesetzliche Vollstreckungsstandschaft nach § 2039 S. 1 BGB

(P): Rechtsschutzbedürfnis, hier (-)

-> Zwar keine Rechtsschutzversagung allein wegen der Höhe der Forderung möglich, vor Vollstreckung von Bagatelldrängen aber erneute Zahlungsaufforderung geboten

III. Lösung

Der Gerichtsvollzieher (GV) wird den Vollstreckungsauftrag ausführen, wenn er zuständig und die Zwangsvollstreckung auch im Übrigen zulässig ist.

1. Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans

Zunächst ist fraglich, ob der GV für die Vollstreckung der Forderung der Erbengemeinschaft zuständig ist.

a) Grundsätzlich GV, § 753 I ZPO

Gem. § 753 I ZPO ist der GV für jede Zwangsvollstreckung zuständig, die nicht den Gerichten zugewiesen ist.

Ob die Zuständigkeit des GV dogmatisch als funktionelle oder sachliche Zuständigkeit anzusehen ist, wird nicht einheitlich beurteilt. Die funktionelle Zuständigkeit bezieht sich darauf, welches Organ der Rechtspflege in ein und demselben Rechtsstreit tätig zu werden hat. In Bezug auf den vorliegenden Fall geht es also um die Frage, wem die konkrete Vollstreckungstätigkeit in dem an sich einheitlichen Vollstreckungsverfahren zugewiesen ist.

I.R.d. sachlichen Zuständigkeit wird hingegen geprüft, welches von mehreren erstinstanzlichen Gerichten die Sache wegen deren Art zu erledigen hat. Wenn die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der verschiedenen Vollstreckungsorgane dennoch teilweise unter diesem Gesichtspunkt betrachtet wird, so vermag dies nicht zu überzeugen.

hemmer-Methode: Eine Darstellung dieses Streits in der Klausur ist überflüssig. Im Regelfall reicht es aus, wenn Sie einfach feststellen, dass der GV zuständig ist. Ob dies eine funktionelle oder sachliche Zuständigkeit ist, muss nicht entschieden werden.

b) Konkrete Vollstreckungsmaßnahme

Der GV ist lediglich dann nicht zuständig, wenn die konkrete Vollstreckungsmaßnahme den Gerichten zugewiesen ist.

hemmer-Methode: Die Zuständigkeit für die konkrete Vollstreckungsmaßnahme kann der jeweils einschlägigen Vorschrift entnommen werden, wie z.B. §§ 808 ff., 883, 828 I, II, 887 I, 888 I, 890, 894 ZPO, § 1 ZVG, § 20 Nr. 17, § 3 Nr. 1i) RPfIG (hierzu auch Thomas/Putzo, Vor § 704 ZPO, Rn. 6 - 8).

G1 beehrt hier die Vollstreckung wegen einer Geldforderung in bewegliche Sachen des S.
Für diese Vollstreckungsmaßnahme ist der GV gem. § 808 I ZPO zuständig.

2. Ordnungsgemäßer Vollstreckungsantrag

Der Vollstreckungsauftrag an den GV kann gem. § 754 ZPO formlos schriftlich oder mündlich erfolgen und ist auf die begehrte Art und Weise der Pfändung zu richten. Diesen formellen Anforderungen genügte G1, insbesondere richtete er seinen Auftrag auf Sachpfändung.

hemmer-Methode: Beachten Sie, dass der Antrag an den GV vom Gesetz als Auftrag bezeichnet wird. Darin kommt noch die überholte Auffassung zum Ausdruck, dass der Gläubiger Träger der Vollstreckungsgewalt sei und sich des Gerichtsvollziehers im Rahmen eines privatrechtlichen Auftrags bediene. Heute ist aber allgemein anerkannt, dass die Vollstreckung durch Zwangseingriff der staatlichen Hoheitsorgane auf Antrag des Gläubigers nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Ermächtigungsnormen der staatlichen Zwangsgewalt erfolgt.

Zugleich mit der Auftragserteilung übergab G1, wie es § 754 I ZPO verlangt, die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels, § 724 ZPO.

3. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

Das Vollstreckungsverfahren ist wie das Erkenntnisverfahren ein Zweiparteienverfahren, für welches die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen vorliegen müssen.

hemmer-Methode: Prüfen Sie die in der Übersicht auf Seite 1 aufgeführten Voraussetzungen gedanklich stets durch. Schrift-

liche Ausführungen sind in der Klausur allerdings nur im Problemfall erforderlich.

a) Vollstreckungsbefugnis

Auch im Zwangsvollstreckungsverfahren muss die antragstellende Partei das Recht besitzen, als richtige Partei im eigenen Namen auftreten zu dürfen (im Zivilprozess spricht man von der Prozessführungsbefugnis). Dies Recht steht grundsätzlich dem zu, der einen auf seinen Namen lautenden Titel erstritten hat.

In dem von G1 und G2 erwirkten Titel wurde S zur Zahlung an die Erbengemeinschaft gemäß § 2032 BGB verurteilt. Nur diese und eben nicht G1 ist der im Titel bezeichnete Gläubiger. Es ist daher fraglich, ob G1 die Befugnis zusteht, im eigenen Namen die Vollstreckung zu betreiben.

aa) Vollstreckungsstandschaft

Dies wäre dann der Fall, wenn G1 im Vollstreckungsverfahren als Prozessstandschafter auftreten konnte (sog. Vollstreckungsstandschaft).

hemmer-Methode: Nicht unnötig doppelt lernen! Erkennen Sie die Parallelen zwischen Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren? Wird im Prozess ein fremdes Recht im eigenen Namen geltend gemacht, so ist die Prozessführungsbefugnis zu bejahen, wenn ein Fall der gesetzlichen oder gewillkürten Prozessstandschaft vorliegt.

Eine gewillkürte Vollstreckungsstandschaft scheidet grds. aus. Wegen des ausdrücklichen Widerspruchs von G2 liegt keine Ermächtigung aller Mitglieder der Erbengemeinschaft vor, vgl. § 2038 I BGB.

Jedoch ist der einzelne Miterbe nach § 2039 S. 1 BGB befugt, Nachlassforderungen allein und in eigenem Namen geltend zu machen. Diese Vorschrift regelt eine gesetzliche Prozessstandschaft. Ihr Sinn und Zweck ist es zu verhindern, dass ein einzelnes Mitglied der Gesamthandsgemeinschaft die Verfolgung von Gesamthandsansprüchen unnötig erschweren oder völlig zum Erliegen bringen kann. Diese ratio greift im Zwangsvollstreckungsverfahren ebenso wie im Erkenntnisverfahren.

bb) Widerspruch des Streitgenossen

Auch der Widerspruch des Streitgenossen G2 vermag an der Befugnis des G1 zur Durchführung der Vollstreckung nichts zu ändern. Es kann dahinstehen, ob zwischen ihnen eine einfache oder eine notwendige Streitgenossenschaft vorlag¹. Denn jedenfalls war die Mitwirkung des G2 im Erkenntnisverfahren wegen § 2039 S. 1 BGB nicht nötig, so dass er auch die anschließende Rechtsverwirklichung im Wege der Zwangsvollstreckung nicht durch seinen Widerspruch blockieren kann².

G1 ist somit allein vollstreckungsbefugt.

hemmer-Methode: Unzulässig ist dagegen nach h.M. die sog. isolierte Vollstreckungsstandschaft. Der Titelgläubiger kann also nicht einen Dritten ermächtigen, im eigenen Namen die Vollstreckung zu betreiben. Dies ist nur dann möglich, wenn auch der titulierte Anspruch übertragen wird.

b) Rechtsschutzbedürfnis

Es könnte aber an dem Rechtsschutzbedürfnis für eine Zwangsvollstreckung fehlen.

Im Raum steht lediglich noch eine Forderung von 1,45 €, den Rest hat S ordnungsgemäß gezahlt.

aa) E.A.: Vollstreckung bei Minimalforderungen nicht verhältnismäßig

Nach einer Auffassung handelt der Gläubiger dann rechtsmissbräuchlich, wenn er die Zwangsvollstreckung lediglich wegen einer minimalen Restforderung betreibt, wobei nach dieser Ansicht die Grenze bei 5,- € zu ziehen ist.

Durch die Vollstreckung würden Kosten anfallen, die in keinem Verhältnis zum geschuldeten Betrag stünden. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip als Ausfluss von Treu und Glauben gelte aber auch in der Zwangsvollstreckung und verbiete daher ein Vorgehen.

bb) H.M.: Auch Minimalforderungen vollstreckbar

1 Sehr str., vgl. Zöller, § 62 ZPO, Rn. 13.

2 KG, NJW 1957, 1154.

Nach weit überwiegender Auffassung wird es jedoch durchaus als zulässig erachtet, grundsätzlich die Vollstreckung wegen einer auch noch so geringen Forderung zu betreiben. Ein Verzicht auf die Durchsetzung einer titulierten Forderung könne dem Gläubiger nicht mit Verhältnismäßigkeitsabwägungen zugemutet werden. Diese wären allenfalls bei der Wahl des Vollstreckungsobjekts, nicht aber bei der Frage nach dem „Ob“ der Vollstreckung zu beachten.

Hemmer-Methode: Würde man der Zwangsvollstreckung wegen einer Minimalforderung das Rechtsschutzbedürfnis versagen, so könnte letztlich jeder Schuldner auf gegen ihn gerichtete Forderungen weniger zahlen, wenn dieser Betrag im Nachhinein nicht beigetrieben werden könnte. Dass dies verhindert werden muss, liegt auf der Hand.

cc) Einfacherer und billigerer Weg

Ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Vollstreckung in derartigen Fällen kann nach h.M. jedoch auch nur dann bejaht werden, wenn dem Gläubiger kein einfacherer und billigerer Weg zur Verfolgung seiner Rechte zur Verfügung steht.

Bleibt nach einer freiwilligen Zahlung des Schuldners wie hier lediglich eine Bagatellforderung offen, so ist es durchaus nicht fernliegend, dass es sich bzgl. des Restbetrages um ein Zahlungsversehen handeln könnte. Es ist daher zumindest eine erneute Zahlungsaufforderung des Gläubigers geboten und zumutbar, bevor der Schuldner mit der Vollstreckung „überfallen“ wird (LG Hannover, DGVZ 1991, 190).

Hätte G1 den S mit dem Hinweis auf die noch offene Differenz nochmals gemahnt, so ist davon auszugehen, dass S gezahlt hätte. S war hier schließlich keineswegs zahlungsunwillig oder -fähig, sondern hatte sich schlichtweg verrechnet.

4. Ergebnis

Es besteht kein Rechtsschutzbedürfnis für die Zwangsvollstreckung. Der GV muss den Auftrag nicht ausführen

IV. Zusammenfassung

- Vor Beginn der Zwangsvollstreckung muss jedes Vollstreckungsorgan prüfen, ob die Zwangsvollstreckung zulässig ist.
- Die Vollstreckung ist nur dann zulässig, wenn neben den allgemeinen und besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen auch die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen vorliegen.
- Der Antragsteller muss vollstreckungsbefugt sein. Ist nicht er selbst der im Titel bzw. der titelumschreibenden Klausel bezeichnete Gläubiger, so ist zu prüfen, ob ein Fall der Vollstreckungsstandschaft vorliegt.
- Das Rechtsschutzbedürfnis für die Zwangsvollstreckung entfällt nicht deshalb, weil nur wegen einer Minimalforderung vollstreckt werden soll.

V. Vertiefung

- Hemmer/Wüst, ZPO II, Rn. 113 ff.
- Thomas/Putzo, § 753 ZPO, Rn. 13.

FALL 2:

Weisungen des Vollstreckungsgläubigers

Sachverhalt:

G hat zum wiederholten Mal einen Titel gegen den sehr vermögenden S erwirkt, der lediglich „aus Prinzip“ nicht freiwillig zahlt. Angesichts der bisher leidigen und zeitraubenden Prozessführung ist G sehr ungehalten. Da er seinen Widersacher aus alten Zeiten persönlich gut kennt, weiß er, wie er S vernichtend treffen kann. Er übergibt dem Gerichtsvollzieher eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels und weist ihn an, speziell die Überraschungseierfigurensammlung, welche S über alles liebt, zu pfänden. Der Gerichtsvollzieher lehnt ab.

Frage: Hat ein gerichtliches Vorgehen gegen diese Ablehnung Aussicht auf Erfolg?

I. Einordnung

Der Gläubiger ist insofern Herr des Vollstreckungsverfahrens, als er durch seinen Antrag dessen Beginn, sowie Art und Gegenstand bestimmen kann.

hemmer-Methode: So kann der Gläubiger beim GV einen Antrag, §§ 753, 754 ZPO, auf Sachpfändung oder beim Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Forderungspfändung, vgl. §§ 828, 829 ZPO, stellen.

Es ist weiterhin anerkannt, dass der Gläubiger

- den Forderungsbetrag, wegen dem die Vollstreckung erfolgt, beschränken kann,
- die Einstellung der Zwangsvollstreckung verfügen kann,
- die Aufhebung einzelner oder sämtlicher Vollstreckungsmaßnahmen erwirken kann.

hemmer-Methode: Dies alles ist Ausfluss der Dispositionsmaxime, die auch im Vollstreckungsverfahren gilt.

Problematisch ist allerdings, inwieweit der Gläubiger dem GV auch detaillierte Anweisungen geben kann, also ihn z.B. mit der Pfändung eines von ihm im Voraus bestimmten Gegenstandes beauftragen kann.

II. Gliederung

1. Zulässigkeit der Erinnerung

- Statthaftigkeit** bei Weigerung des GV gem. § 766 II ZPO (+)
- Zuständigkeit** des Vollstreckungsgerichts nach §§ 766 II, 764 II, 802 ZPO
- Form:** schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle, § 569 II S. 1, III ZPO analog
-> hier (+)
- Beschwer** -> (+), Gläubiger ist erinnerungsbefugt, da Vollstreckungsorgan die Vollstreckung ablehnt
- Rechtsschutzbedürfnis**
-> (+), es besteht für den Gläubiger, sobald und solange die vollstreckbare Ausfertigung erteilt ist.

2. Begründetheit der Erinnerung

Rechtswidrigkeit der Ablehnung der Vollstreckung in die Figurensammlung (-)

-> unzulässige Druckpfändung, vgl. § 58 GVGA

III. Lösung

Ein gerichtliches Vorgehen gegen die Weigerung des GV hat Aussicht auf Erfolg, wenn ein entsprechender Rechtsbehelf existiert und dieser zulässig und begründet ist.

In Betracht kommt hier eine Vollstreckungserinnerung nach § 766 II ZPO.

hemmer-Methode: Die Erinnerung ist mangels Devolutiveffekts kein Rechtsmittel, sondern ein Rechtsbehelf. Es handelt sich um eine formlose Gegenvorstellung, die eine richterliche Kontrolle innerhalb des Vollstreckungsbetriebs gewährleistet und gleichzeitig den Beteiligten rechtliches Gehör bietet.

1. Zulässigkeit der Erinnerung

a) Statthaftigkeit

Ein gewählter Rechtsbehelf ist statthaft, wenn er vom Gesetz zur Erreichung des angestrebten Ziels zur Verfügung gestellt wird. Mit der Erinnerung nach § 766 ZPO können verfahrensrechtliche Mängel der Zwangsvollstreckung geltend gemacht werden. Insbesondere ist sie statthaft gegen jedes auf die Zwangsvollstreckung bezogene Verhalten des GV.

Nach dem Wortlaut des § 766 II ZPO kann die Erinnerung erhoben werden, wenn sich der GV weigert, die Vollstreckung antragsgemäß durchzuführen.

So liegt der Fall hier, die Erinnerung des G ist statthaft.

b) Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Erinnerung ist das Vollstreckungsgericht zuständig, § 766 II ZPO.

Vollstreckungsgericht ist gem. § 764 II ZPO das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll, hier also das Amtsgericht am Wohnsitz des S.

Diese Zuständigkeit ist sowohl in örtlicher als auch sachlicher Hinsicht ausschließlich, vgl. § 802 ZPO.

hemmer-Methode: Verschenken Sie keinen Punkt, indem Sie bei den Zuständigkeiten im Zwangsvollstreckungsrecht § 802 ZPO vergessen! Aber Vorsicht! Oftmals ist noch in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu differenzieren. Dies können Sie entweder dem Gesetzeswortlaut entnehmen oder sich – soweit zulässig – kommentieren.

c) Form und Frist

Die Erinnerung muss in entsprechender Anwendung des § 569 II S. 1, III ZPO schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Ein Anwaltszwang gem. § 78 ZPO besteht schon deswegen nicht, weil das Vollstreckungsgericht stets ein Amtsgericht ist.

Eine Frist ist nach h.M. nicht einzuhalten.

hemmer-Methode: Die Erinnerung kann daher bis zum Ende des Vollstreckungsverfahrens eingelegt werden. Ist dieses beendet, so ist die Erinnerung dennoch nicht verfristet, sondern wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses unzulässig.

d) Beschwer

Der antragstellende Gläubiger ist immer dann erinnerungsbefugt, wenn das Vollstreckungsorgan die Vollstreckung ablehnt, verzögert oder von seinem Antrag abweicht.

hemmer-Methode: Der Schuldner hingegen ist durch die Zwangsvollstreckung als solche schon beschwert.

Hier hat sich der GV geweigert, die Vollstreckung gemäß dem Auftrag des G auszuführen. G ist daher erinnerungsbefugt.